

Schadlose Entsorgung von Jakobskreuzkraut

Das Jakobskreuzkraut (JKK), botanischer Name *Senecio jacobaea*, ist in die Diskussion gekommen, weil es wegen seiner in allen Pflanzenteilen vorhandenen leberschädigenden und krebserregenden Pyrrolizidin-Alkaloiden als Bestandteil von Tierfutter zu Vergiftungserscheinungen geführt hat, insbesondere bei Pferden. In diesem Zusammenhang sind auch Fragen nach der schadlosen Entsorgung aufgetreten.

Die Bundesgütegemeinschaft Kompost e.V. spricht hierzu folgende Empfehlungen aus:

1. Bei der Entsorgung von Abfällen aus Haushaltungen sollte JKK der Biotonne zugewiesen werden. Soweit der Haushalt nicht an die getrennte Sammlung von Bioabfällen bzw. Gartenabfällen angeschlossen ist, sollte JKK über die Restmülltonne entsorgt werden.
2. Von einer Verwertung im Rahmen der Eigenkompostierung wird abgeraten, weil die zur Abtötung von Pflanzen und Samen erforderlichen hygienischen Anforderungen bei der Eigenkompostierung i.d.R. nicht erfüllt werden. Eine Weiterverbreitung von JKK ist damit nicht ausgeschlossen.
3. Der Entsorgungsweg über die getrennte Sammlung von Bioabfällen (d.h. Biotonne und getrennt erfasste Grünabfälle bzw. Garten- und Parkabfälle) steht unter dem Vorbehalt, dass die Anforderungen an eine Behandlung zur Hygienisierung gemäß § 3 der Bioabfallverordnung (Einwirkung definierter Temperaturen über einen jeweils bestimmten Zeitraum) in Verbindung mit An-

hang 2 der Bioabfallverordnung (Anforderungen an die seuchen- und phytohygienische Unbedenklichkeit) erfüllt werden. Dies ist in zugelassenen Kompostierungs- und Vergärungsanlagen, in denen Bioabfälle angeliefert und gemäß der Bioabfallverordnung behandelt werden, der Fall.

Ausnahmen davon sind

- Grünabfallannahmestellen, bei denen keine hygienisierende Behandlung im Sinne der BioAbfV erfolgt, sondern die Grünabfälle lediglich zerkleinert und danach auf Flächen ausgebracht werden (dies ist derzeit noch möglich, nach der anstehenden Novelle der BioAbfV voraussichtlich aber nicht mehr).
 - Behandlung in mesophilen Vergärungsanlagen, etwa für die Verwertung von nachwachsenden Rohstoffen. Für diese Art von Materialien gelten die Anforderungen an eine hygienisierende Behandlung gemäß der BioAbfV nicht. Dieser Weg ist für die sichere Entsorgung von Materialien mit einem hygienischen Risikopotential - um welches es sich bei JKK zweifellos handelt - nur dann geeignet, wenn die aus dem Prozess resultierenden Gärrückstände ihrerseits einer hygienisierenden Behandlung unterzogen werden, z.B. durch eine Nachkompostierung.
4. Die Behandlung von größeren Mengen JKK, wie sie z.B. im Rahmen von Maßnahmen der Landschaftspflege anfallen können, ist sowohl in Kompostierungs- als auch in Vergärungsanlagen, die den Anforderungen der BioAbfV an



eine hygienisierende Behandlung entsprechen, im Hinblick auf die Abtötung der Pflanzen und Samen sicher und möglich.

Dies gilt für Anlagen zur Behandlung von Bioabfällen mit einem geschlossenen Annahmehereich ebenso, wie für offene Anlagen zur Behandlung von gemischten Bio- und Grünabfällen oder von reinen Grünabfällen.

Im Falle von Anlagen mit einem offenen Annahmehereich für Grünabfälle wird empfohlen, Materialien mit relevanten Anteilen von Jakobskreuzkraut unverzüglich in den Behandlungsprozess einzubringen. Damit können luftgetragene Verbreitungen von Aussamungen vermieden werden.

Ferner wird empfohlen, dass die für die Anlieferung größerer Mengen von Jakobskreuzkraut Verantwortlichen gegenüber den Betreibern der Kompostierungs- oder Vergärungsanlagen, denen die Materialien angedient werden, einen Hinweis über die Art der Lieferung geben.

Über das Vorstehende hinaus ist auf die Gütesicherungen Kompost (RAL-GZ 251) und Gärprodukt (RAL-GZ 245) zu verweisen. Diesen Gütesicherungen unterliegen über 500 Kompostierungs- und Vergärungsanlagen, in denen bundesweit jährlich etwa 8 Mio. t Bio- und Grünabfälle behandelt werden.

Die Gütesicherung der Behandlungsanlagen beinhaltet u.a. die unabhängige Kontrolle der o.g. Anforderungen an die hygienisierende Behandlung gemäß der Bioabfallverordnung, sowie die regelmäßige Kontrolle auf keimfähige Samen und Pflanzenteile der fertigen Komposte und Gärprodukte.

Die von der Bundesgütegemeinschaft Kompost jährlich durchgeführten ca. 3.000 Untersuchungen auf keimfähige Samen und Pflanzenteile haben bislang keinerlei Anhaltspunkte auf eine Verbreitungsmöglichkeit von Jakobskreuzkraut auf diesem Wege ergeben.

IMPRESSUM

Herausgeber

Bundesgütegemeinschaft
Kompost e.V.

Bearbeitung

Dr. Bertram Kehres (v.i.S.d.P.)

Anschrift

Bundesgütegemeinschaft
Kompost e.V.
Von-der-Wettern-Straße 25
51149 Köln-Gremberghoven
Tel.: 02203/35837-0
Fax: 02203/35837-12
Email: info@kompost.de
Internet: www.kompost.de

Datum

30.07.2009